

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zum Planentwurf „Breite III“****Bebauungsplan vom 26.10.2018****Verfahrensschritt: erneute Offenlage**

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB; erneute Planauslage im Stadtplanungsamt vom 31.10.2018 bis 15.11.2018

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 26.10.2018 und Frist bis 15.11.2018

Vorbringen	Abwägung der Verwaltung
<b>Beteiligung der Öffentlichkeit</b>	
<b>Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben</b>	
<b>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</b>	
<p><b>Naturschutz:</b> Auf Grundlage des Umweltberichtes des Büros Seeconcept zum BP „Breite III“ vom 28.06.2018 mit Überarbeitungsstand 25.10.2018 sowie der Artenschutzrechtliche Einschätzung vom 30.12.2016 mit Überarbeitungsstand 25.10.2018 bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwendungen gegen das o. g. Vorhaben. Es sind jedoch folgende Auflagen und Bedingungen einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sämtliche in den o. g. Fachplänen insbesondere zu den dort benannten Eingrünungs-, Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und/oder Kompensationsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen und Maßnahmen zum Erhalt des Biotopverbundes sind vollumfänglich umzusetzen und wie im Gutachten beschrieben herzustellen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Pflanzmaßnahmen sind eventuelle Pflanzausfälle zu ersetzen.</li> <li>2. Die Eingrünungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sind durch die Genehmigungsbehörde dauerhaft zu sichern und die im Umweltbericht formulierten Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen(Monitoring) sicher zu stellen und durchzuführen.</li> <li>3. Bezüglich des Landschaftsschutzgebietes ist folgendes zu beachten: Der nördliche Bereich des Plangebiets überlagert das Landschaftsschutzgebiet Nr. 426.010 "Nickleshalden, Kalkgruben und</li> </ol>	<p>Dies ist so vorgesehen</p> <p>Die erforderlichen Kompensations- sowie CEF-Maßnahmen werden auf städtischen Grundstücken durchgeführt, um eine dauerhafte Sicherung zu gewährleisten.</p>

<b>Vorbringen</b>	<b>Abwägung der Verwaltung</b>
<p>Gschwendhalde". Für die Überlagerung der Satzung zur Vorbereitung eines Eingriffs ins Landschaftsbild ist eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 e) der Landschaftsschutzgebietsverordnung von der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.</p> <p>Eine Erlaubnis (ausschließlich für ein Retentionsbecken, keine Bebauung) wird hiermit unter folgenden Auflagen erteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Ausführung als Erdbecken mit naturnaher Böschungsgestaltung und Einsaat mit Regiesaatgut und Anpflanzung einzelner Sträucher im Böschungsbereich.</li><li>- Verzicht auf Einzäunung (falls an manchen Stellen unvermeidbar, dann mit entsprechender Eingrünung).</li><li>- Vermeidung der Sichtbarkeit technischer Bauwerke.</li></ul> <p>Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind im BP samt der Art der geplanten Pflege festzusetzen (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 44 Abs.5 BNatSchG).</p> <p><b>Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz</b> § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, Juli 2002 ist zu beachten.</p> <p><b>Wasserwirtschaftsamt</b> <b>Wasserversorgung</b> Auf die Stellungnahmen zur den bisherigen Anhörungen wird verwiesen: Bohrtiefenbeschränkung ab 80m - 97m und mögliche Gasaustritte bei Bohrtiefen größer 25m.</p> <p><b>Abwasser</b> Aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken gegen das geplante modifizierte Trennsystem. Das vorgesehene Entwässerungssystem mit zentraler Versickerung von nicht schädlich belastetem Niederschlagswasser in einer begrünter Mulde berücksichtigt die Vorgaben des § 55 Abs. 2 (WHG). Die für die ordnungsgemäße Behandlung des anfallenden Schmutzwassers erforderliche Kläranlagenkapazität ist vorhanden.</p>	<p>Die Auflagen werden erfüllt</p> <p>Dem wurde nachgekommen</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Dies ist selbstverständlich</p>

Vorbringen	Abwägung der Verwaltung
<p>Die notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen sind vor der Aufnahme der Erschließungsarbeiten zu beantragen.</p> <p><b>Landwirtschaftsamt</b> Landwirtschaftliche Belange sind durch die beschriebenen Änderungen insofern betroffen, als dass auf Grund des Artenschutzes eine Buntbrache angelegt werden soll. Alternativ zu dieser Buntbrache werden Lerchenfenster in bestehenden landwirtschaftlichen Produktionsflächen genannt. Im Sinne einer Vermeidung eines zusätzlichen Flächenverbrauchs, regen wir die Umsetzung der genannten Lerchenfenster an.</p> <p>Hinsichtlich der Immissionsprognose sowie der in diesem Zug von uns angeregten Duldungsbauast verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 05.09.2018</p> <p><b>Straßenamt:</b></p> <p>Am 09.10.2018 fand eine Verkehrsschau bezüglich der Erschließung des geplanten Baugebietes, im Besonderen, wegen der von uns bisher geforderten Linksabbiegespur statt. Mit folgendem Ergebnis: Von Seiten der Teilnehmer der Verkehrsschau wird keine Linksabbiegespur für erforderlich gehalten (siehe Protokoll). Das Straßenamt schließt sich dem Ergebnis der Verkehrsschau an und verzichtet deshalb auf den bisher geforderten Linksabbiegestreifen. Unsere Stellungnahme zum o.g. Bebauungsplan vom 05.09.2018 wird deshalb wie folgt geändert:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Für den verkehrlichen Anschluss des Baugebiets an die überörtliche Straße wird die geplante Erschließungsstraße zugelassen. Ihre Einmündung ist von einem in der Straßenplanung erfahrenen Ingenieurbüro zu planen. Der Anschluss ist mit dem Straßenamt abzustimmen.</li><li>- Die verkehrliche Erschließung des Gebäudes Rindenmooser Straße 141 erfolgt derzeit bereits über Flurstück 67 (öffentliche Verkehrsfläche). Nach Meinung des Straßenamtes kann auch das geplante Gebäude</li></ul>	<p>Als CEF- Maßnahme sind Lerchenfenster auf dem städt. Flurstück Nr. 835/2, Gemarkung Rißegg vorgesehen.</p> <p>Der Anregung, dass im Kaufvertrag eine entsprechende Duldungsverpflichtung aufgenommen wird, wird nachgekommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>



Vorbringen	Abwägung der Verwaltung
<p>Verkehrsfläche möglich ist. Eine Geschwindigkeitsregelung wird in dieser Interimszeit nicht festgelegt, es wird erwartet, dass durch Straßenquerschnitte, parkende Baustellenfahrzeuge usw. sich ein niedriges Geschwindigkeitsniveau im Baugebiet einstellen wird.</p> <p>Die Radfahrerfurt wird bereits mit der Erschließung des Baugebietes markiert, die Ortstafel wird ebenfalls an die östliche Zufahrt versetzt, so dass auch während der Erschließungsarbeiten die Zufahrten innerorts liegen.</p> <p>Nach Fortschritt der Bebauungen wird der verkehrsberuhigte Bereich mit entsprechender Beschilderung und Markierung der Parkplätze gekennzeichnet / ausgewiesen.</p>	
<b>Regierungspräsidium Tübingen – Raumordnung mit Schreiben vom 15.08.2018 / 6.11.2018</b>	
Keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme
<b>Handwerkskammer Ulm mit Schreiben vom 13.11.2018</b>	
Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme
<p><b>Keine Rückmeldung /Anregungen wurden vorgetragen von:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- e.wa. riss Netze GmbH</li> <li>- EnBW Regional AG</li> <li>- Landesnaturschutzverband</li> <li>- Stadtwerke</li> <li>- Abwasserzweckverband</li> <li>- RP Tübingen- Landesbetrieb Gewässer</li> </ul>	